

**Forderungen des DHV
zum Ausgleich coronabedingter Nachteile**

1) Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der DHV ruft alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Personalverantwortung für Qualifikanten mit Kinderbetreuungsaufgaben dazu auf, während der Corona-Krise in besonderer Weise für Flexibilisierung und Erleichterungen Sorge zu tragen. Der wissenschaftliche Nachwuchs bedarf in der derzeitigen Situation der besonderen Fürsorge der Universitäten und der Fakultäten.

Adressat: Universitäten / Fakultäten / Professorinnen und Professoren

2) Verlängerung befristeter Qualifikationsstellen

- a) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf Qualifikationsstellen in befristeten Angestelltenverhältnissen erhalten auf Antrag und unter Darlegung der Benachteiligungen einen Anspruch auf Verlängerung von mindestens sechs Monaten. (gebundener Rechtsanspruch: Wenn die Benachteiligung belegt ist, muss die Verlängerung ausgesprochen werden). Das WissZeitVG ist bereits hinsichtlich der Erhöhung der Höchstbefristungsdauer vom Bund entsprechend novelliert worden.
- b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Betreuungspflichten von Kindern ist ohne weitere Nachweise einer Benachteiligung eine Verlängerung zu gewähren.
- c) Entsprechendes muss für Nachwuchsgruppenleiter und (beamtete) Juniorprofessuren gelten.

Adressat: Länder / Universitäten

3) Verlängerung von Evaluationsfristen

Unter den Voraussetzungen eines nachgewiesenen Nachteils durch Corona ist Qualifikanten, insbesondere Juniorprofessoren, als gebundener Rechtsanspruch eine zeitliche Verschiebung der Evaluationsfristen zu gewähren.

Adressat: Länder / Universitäten

4) Flexibilisierung des Lehrdeputats

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich in der Qualifikationsphase befinden, bedürfen einer Reduktion des Lehrdeputates, um die coronabedingten Nachteile in der wissenschaftlichen Karriere wieder aufholen zu können. Ersatzweise soll ihnen andere Unterstützungsmöglichkeiten, wie z. B. wissenschaftliche Hilfskräfte, zur Verfügung gestellt werden. Der DHV fordert im Übrigen eine Öffnungsklausel in allen LVVO, wonach das Lehrdeputat reduziert werden kann, wenn coronabedingte Nachteile vorgetragen werden, und reduziert werden muss, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit unvorhersehbaren Kinderbetreuungsaufgaben (Kita- und Schulschließung) betraut sind.

Adressat: Länder / Hochschulen

5) Umrechnung von physischer in elektronische Lehre

Die Lehrverpflichtungsverordnungen (LVVO) sind dahingehend zu modifizieren, dass Präsenz- und elektronische Lehre grundsätzlich gleichgestellt werden. Obwohl die Formen der elektronischen Lehre unterschiedlich und auch unterschiedlich aufwendig sind, sollte ein Verhältnis von 1:1 von Präsenz- zu elektronischer Lehre die Grundregelung sein. Nach Auffassung des DHV bedarf es aber im Einzelnen einer präzisen Erfassung unterschiedlicher digitaler Formate und einer Umrechnung in Lehrveranstaltungsstunden nach Maßgabe der LVVO nach den Kriterien von Aufwand und Vorbereitung/Nachbereitung.

Adressat: Länder

6) Kita-Notbetreuung für Lehrende und Prüfende

Wenn und solange eine Kita-Notbetreuung von der beruflichen Tätigkeit der Eltern abhängig gemacht wird, hält der DHV es für notwendig, dass auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhalb der Universitätsklinik und der Medizinischen Fakultät in den Kreis der berechtigten Antragsteller aufgenommen werden können. Insbesondere die Aufgaben „Prüfung“ und „Lehre“ sind „systemrelevant“. Eine Differenzierung in Lehrer und Hochschullehrer, wie zurzeit im Freistaat Bayern praktiziert, erscheint willkürlich.

Adressat: Länder

7) Drittmittelverträge

- a) Drittmittelverträge sollten coronabedingt um eine darstellungs- und nachweispflichtige Nachteilszeit verlängert werden können.
- b) Im Drittmittelbereich sollten Fristen und Zwischenberichtsfristen zwischen Drittmittelgeber und Drittmittelnehmer unter den Gesichtspunkten des Nachteilsausgleichs neu verhandelt werden. Sie sind neu zu verhandeln, wenn einer der Vertragspartner und/oder eine betroffene Hochschullehrerin oder ein betroffener Hochschullehrer dies beantragt.

Adressat: Hochschulen / Drittmittelgeber

8) Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Ziel- und Leistungsvereinbarungen, aber auch die dahinter stehenden besonderen Leistungsbezüge sind häufig an Zeiträume und Fristen gebunden. Im Falle eines coronabedingten Nachteils sollten die Vertragspartner aufgrund der Leistungsstörung Covid-19 in Verhandlungen über eine Modifizierung der Vereinbarung treten.

Adressat: Länder / Hochschulen

9) Forschungssemester/Gastaufenthalte

Lassen sich die Zwecke eines Forschungssemesters oder eines Gastaufenthaltes coronabedingt nicht verfolgen, gibt es einen Rechtsanspruch auf die zeitnahe Erteilung eines neuen Forschungssemesters und einer neuen Beurlaubung.

Adressat: Länder / Hochschulen

10) Übertragung von Haushaltsmitteln

Gewährte Haushaltsmittel, die coronabedingt nicht (vollständig) in Anspruch genommen werden können (z. B. Reisekosten, Tagungskosten, usw.) sollen auf das kommende Kalenderjahr übertragbar sein.

11) Prüfungsordnungen

Alle Bundesländer sollten die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, dass in Prüfungsordnungen (bei Hochschul- oder auch bei staatlichen Prüfungsordnungen) die Möglichkeit gegeben wird, von der Prüfungsordnung bislang vorgeschriebene Prüfungsformate durch andere Prüfungsformate ersetzen zu können. Erst mit der Zurverfügungstellung von Rechtssicherheit und gewährter Flexibilität kann das

Sommersemester 2020 (und ggfs. weitere Corona-Semester) erfolgreich zu Ende geführt werden.

Nach nordrhein-westfälischem Vorbild (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung v. 15.4.2020) sollte die Änderung der Prüfungsordnungen und der Rahmenprüfungsordnungen im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat durch die Rektorate vorgenommen werden. Allerdings muss, wie in NRW erfolgt, die Möglichkeit bestehen, dass die Fachbereiche die Entscheidung der Rektorate über eine Änderung der Prüfungsordnungen durch eigenen Beschluss jederzeit ersetzen können.

Adressat: Länder / Hochschulen / Fachbereiche

12) Prüfungsverfahren

Alle Prüferinnen und Prüfer sind aufgefordert, der besonderen Situation des Sommersemesters 2020 Rechnung zu tragen, indem bei der Durchführung von Prüfungsverfahren Augenmaß und Großzügigkeit eine Rolle spielen sollten. Dabei darf die Hochschule bei allen Prüfungen, insbesondere aber bei Abschlussprüfungen, allerdings niemals ihre qualitativen Anforderungen an eine Prüfungsleistung, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung ein bestimmtes Prüfungsziel zu erreichen hat, vernachlässigen.

Adressat: Prüferinnen und Prüfer

13) Berufungsverfahren

In allen Prüfungsverfahren, aber in besonderer Weise in Berufungsverfahren ist der Gewährleistung gleicher Chancen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Einzelne Verfahrensschritte (z.B. Berufungsvortrag oder Lehrprobe) sollten für alle Konkurrenten gleich ausgestaltet werden.

Adressat: Hochschulen / Mitglieder von Berufungskommissionen

Bonn, 11.Mai 2020